



Anwesend:	<i>Siehe Teilnehmer/innen-Liste</i>
Referent/innen	<p>Herr Benjamin Geigl Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Herr Jochen Balmberger Leiter des Sachgebiets Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge / Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/innen</p> <p>Frau Karin Schneider Leiterin des Sachgebiets Integration und Soziale Betreuung</p> <p>Frau Hellen Dölker Sachgebietsleiterin Ausländerbehörde / Personenstandwesen / Staatsangehörigkeit / Asylbewerberleistungen</p> <p>Frau Anna Agostini Integrationsbeauftragte des Landkreises Freudenstadt</p> <p>Herr Ralf Bohnet Wirtschaftsbeauftragter des Landkreises Freudenstadt</p>
Protokoll vom:	27.03.2020
Protokollführer:	Frau Agostini
Anhänge:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsbericht des Amtes für Migration und Flüchtlinge 2017 2. Geschäftsbericht des Amtes für Migration und Flüchtlinge 2018 3. Positivliste der BAfA: Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufe mit Stand September 2019 4. Anwesenheitsliste zur Plattform Ehrenamt am 10.03.2020

TOP	Thema
1	Begrüßung und Eröffnung (durch Herrn Geigl)
2	Aktuelles aus dem Bereich Integrationskonzept: Vorstellung des Nachhaltigkeitsprojekts „NI-Prozesse“
Bohnet	<p>Herr Bohnet erklärt das Projekt zur nachhaltigen Kreisentwicklung und erläutert zunächst die Zweckdienlichkeit eines solchen Projekts für den Landkreis Freudenstadt. Kommunen und Landkreise stehen aktuell vielseitigen Veränderungen und Transformationsprozessen gegenüber, die Themen wie bspw. Mobilitätswende, Klimaschutz, Bildung, Pflege, Digitalisierung, Demographie, usw. berühren und sich häufig auf kommunaler Ebene bündeln. Die mit den Veränderungen einhergehenden Herausforderungen und Aufgaben können nicht kurzfristig bewältigt werden, sondern benötigen nachhaltige und „enkeltaugliche“ Lösungen. Aus diesem Grund hat der Kreistag beschlossen, ein „Konzept zur nachhaltigen Kreisentwicklung“ zu erarbeiten, das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gefördert und unterstützt wird. In Folge des Programms werden zwischen 2019 und 2022 verschiedene Prozesse im Landkreis installiert mit dem Ziel, ein Konzept zur nachhaltigen Kreisentwicklung zu erarbeiten und damit den Impuls für die zukunftsorientierte und widerstandsfähige Entwicklung des Landkreises zu setzen.</p> <p>Das Konzept soll in <i>enger Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft</i> entwickelt werden und Prozesse nachhaltiger Entwicklung in vier Themenbereichen und deren untergeordneten Handlungsfeldern fördern. Für jedes Handlungsfeld wird eine Leitlinie erarbeitet, die den strategischen Rahmen für die nachhaltige Kreisentwicklung innerhalb des jeweiligen Handlungsfeldes festsetzen soll.</p>



<p><u>Ökonomie</u></p> <p>Nachhaltigkeit bezieht sich hier auf die Bereiche der <i>Wirtschaft und Arbeit</i> und zielt ab auf vier Handlungsfelder ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaft, Arbeit, Infrastruktur und Tourismus • Regionale Wertschöpfung • Landkreisfinanzen • Mobilität 	<p><u>Ökologie</u></p> <p>Nachhaltigkeit meint hier die <i>ökologische Tragfähigkeit</i> der installierten Maßnahmen und Prozesse. Dies bezieht sich auf drei Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz und Klimafolgenanpassung • Natürliche Ressourcen und sorgsame Flächennutzung • Biologische Vielfalt
<p><u>Soziales</u></p> <p>Hierunter fallen Maßnahmen und Prozesse, die nachhaltige Entwicklungen im Bereich <i>Soziales und Gesellschaft</i> fördern. Hierzu gehört auch der Bereich der Integration als Querschnittsaufgabe. Die Maßnahmen zielen auf vier Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit und Daseinsfürsorge • Attraktiver Landkreis für alle Generationen • Teilhabe und Chancengleichheit • Bildung 	<p><u>Politik und Kreisverwaltung</u></p> <p>Hierzu gehören Maßnahme und Prozesse, durch die <i>politisch und innerhalb der kommunalen Verwaltungen</i> die für nachhaltige Entwicklungen notwendigen <i>Rahmenbedingungen</i> geschaffen werden. Dies bezieht sich auf vier Handlungsfelder bzw. kommunalpolitische Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreisverwaltungen • Einbeziehung der Bürgerschaft • Interkommunale Zusammenarbeit • Globale Verantwortung
<p>Der Projektaufbau beruht darauf, dass verschiedene Gruppen von Akteur/innen in verschiedenen Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten zusammenarbeiten. Insgesamt gibt es vier unterschiedliche Arten von Akteur/innen:</p>	
<p><u>Steuerungsgruppe</u></p> <p>Diese ist verwaltungsintern und ressortübergreifend organisiert. Sie besteht aus Landrat, dem Ersten Landesbeamten, Dezernatsleitungen, dem Wirtschaftsbeauftragten Herr Bohnet (als Projektverantwortlichem) und vier Mitarbeiter/innen des Landratsamtes. Ihre Aufgabe liegt in der <i>inhaltlichen und organisatorischen Begleitung und Steuerung</i> des Projekts. Ihre zentrale Aufgabe ist die Erarbeitung von Vorschlägen für Leitsätze, Handlungsfelder und Maßnahmen, die durch den Nachhaltigkeitsbeirat und auf den Regionalkonferenzen diskutiert und festgesetzt werden.</p> <p>Frau Agostini (Integrationsbeauftragte des Landkreises) ist Mitglied der Steuerungsgruppe und vertritt dort die Belange aus dem Bereich Integration und Migration.</p>	
<p><u>Nachhaltigkeitsbeirat</u></p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus ca. 40 verwaltungsexternen Vertreter/innen der Zivilgesellschaft. Diese kommen aus unterschiedlichsten Bereichen. Seine Hauptaufgabe liegt darin, die von der Steuerungsgruppe entworfenen <i>Vorschläge zu diskutieren, auszuarbeiten und/oder zu erweitern</i>.</p> <p>Der Themenbereich Integration und Migration wird im Beirat durch Frau Kimmerle vertreten, Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte der Stadt Alpirsbach.</p>	
<p><u>Zivilbevölkerung und Öffentlichkeit (Regionalkonferenzen)</u></p>	



Auf mehreren Regionalkonferenzen sollen **Vertreter/innen aus der Zivilgesellschaft und den Kreiskommunen** diskursiv zusammenkommen, um die von Steuerungsgruppe und Beirat erarbeiteten Handlungsfelder und Maßnahmvorschläge zu *konkretisieren, zu gewichten und/oder bestimmte Themenbereiche zu priorisieren*. In Ergänzung zu den Diskussionen auf den Regionalkonferenzen soll hierzu auch die **Öffentlichkeit** regelmäßig über digitale Lösungen (z.B. Apps) eingebunden werden.

Kreistag

Dieser fällt alle das Projekt betreffenden *politischen Beschlüsse und Entscheidungen*.

Die Ausgestaltung eines jeden Handlungsfeldes beruht auf vier **konzeptionellen „Bausteinen“**. Diese sind:

Leitbild

Für jedes Handlungsfeld wird ein Leitsatz definiert, der den *Orientierungsrahmen* für die Ausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategien und –Maßnahmen innerhalb des Handlungsfeldes vorgibt. Die Handlungsfelder mit ihren dazugehörigen Leitsätzen bilden das **Leitbild des Nachhaltigkeitskonzeptes**. Das Leitbild baut auf drei bereits existierenden Konzepten auf bzw. wird aus diesen abgeleitet:

1. Zukunftsprogramm des Landkreises Freudenstadt
2. Themenbereiche und Handlungsfelder nachhaltiger Kommunalentwicklung nach der N!-Strategie des Landes Baden-Württemberg
3. Globale Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Agenda 2030

Ziele

Für jedes Handlungsfeld werden *konkrete Handlungsziele* definiert, die vorgeben, welche nachhaltigen Entwicklungen auf *operativer Ebene* gefördert und erreicht werden sollen.

Maßnahmen

Für jedes Handlungsfeld sollen *konkrete Maßnahmen und Handlungsansätze* erarbeitet werden, mit denen die Handlungsziele umgesetzt werden können. Ziel des Projektes ist die zwischen Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit abgestimmte Erarbeitung eines **Maßnahme-Katalogs**.

Die Erstellung eines Integrationskonzeptes für den Landkreis Freudenstadt wurde in den Katalog mit Maßnahme-Vorschlägen aufgenommen.

Weiterentwicklung

Konzept und Maßnahme-Katalog sollen so aufgebaut werden, dass die darin definierten Handlungsziele und Strategien fortlaufend auf ihre *Wirksamkeit geprüft und weiterentwickelt* werden können.

Aktueller Stand des Projekts

Die Steuerungsgruppe hat bisher fünf Mal, der Nachhaltigkeitsbeirat zwei Mal getagt. Das *Leitbild* wurde ausgearbeitet und wird in Kürze dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt. Zudem wurde ein Pool mit *ersten konkreten Maßnahme-Vorschlägen* erarbeitet, der im Laufe der nächsten Monate um Maßnahmvorschläge von Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung ergänzt werden soll.

Die Steuerungsgruppe wird das nächste Mal voraussichtlich Mitte des dritten Quartals 2020 tagen, um Vorschläge für die Handlungsziele zu erarbeiten, der Beirat voraussichtlich zu Beginn des vierten Quartals, um über die bis dahin erarbeiteten Maßnahme- und Zielvorschläge zu beraten.



	<p>Es werden aktuell drei Regionalkonferenzen geplant, die im Jahr 2021 durchgeführt werden sollen. Die konkrete Umsetzungsphase des Projekts und der beschlossenen Maßnahmen beginnt voraussichtlich Ende 2021.</p> <p>Personen, die über den Integrationsbereich hinaus Interesse am Verlauf des Projekts haben, können sich mit Herrn Bohnet, Ansprechpartner für das Projekt innerhalb des Landratsamtes, in Verbindung setzen:</p> <p style="text-align: center;">Herr Bohnet Wirtschaftsbeauftragter des Landkreises Freudenstadt Landratsamt Freudenstadt Stabsstelle für Kommunikation und Kreisentwicklung (Wirtschaft) Herrenfelder Straße 14 72550 Freudenstadt Tel.: 07441 920 1020 E-Mail: r.bohnet@kreis-fds.de</p>
3	Aktuelles aus dem Amt für Migration und Flüchtlinge
3.1	Aktuelle Situation im Bereich Untere Aufnahmebehörde / Untere Eingliederungsbehörde
Balm-berger	<p>Die Anzahl von <i>Personen mit Fluchthintergrund</i> gestaltete sich zwischen den Jahren 2017, 2018 und 2019 relativ konstant und erlebte erstmals im Wechsel von 2018 auf 2019 Schwankungen, die auf den Wegfall der Wohnsitzauflagen für Antragssteller/innen aus dem zuweisungsintensiven Jahrgängen 2015 / 2016 zurückgehen und auf die Tendenz dieses Personenkreises, aus dem Landkreis fortzuziehen. Im Jahr 2019 wurden dem Landkreis monatlich im Durchschnitt zwischen acht und zwölf Personen neu zugewiesen. Dieser Trend setzte sich im ersten Quartal 2020 fort. Die Landkreise sind verpflichtet, monatlich einen Krankenfall mit Betreuungs- oder Pflegebedarf aufzunehmen.</p> <p>Insgesamt stehen in den <i>Unterkünften der vorläufigen Unterbringung</i>, die das Landratsamt betreibt, ca. 630 Plätze zur Verfügung, von denen aktuell ca. 479 Plätze belegt sind. Dies ergibt eine reine Auslastung von 76 %. Berücksichtigt man die Tatsache, dass aufgrund der räumlichen Verteilung der Schlafplätze in den Unterkünften nicht immer alle Plätze vergeben werden können (bspw., wenn Räume nicht mit Einzelpersonen, sondern Familien belegt sind, die nicht alle Schlafplätze benötigen), ergibt sich eine tatsächliche Auslastung von deutlich über 80 %. Angesichts der Auslastungsrate und der konstant bleibenden Anzahl an Neuzugängen besteht aktuell keine Notwendigkeit, weitere Unterkünfte ab- oder aufzubauen.</p> <p>Von den Bewohner/innen besitzen aktuell 113 Personen (24 %) eine Aufenthaltserlaubnis, 271 Personen (57 %) sind in Gestattung und 89 Personen (19 %) in Duldung. 61 % der Bewohner/innen sind männlich, 39 % weiblich. Spitzen in der Altersstruktur, d.h. eine hohe Anzahl von Personen in diesen Altersgruppen ergeben sich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0 – 5-jährige: ca. 19 % • 21 – 25-jährige: ca. 15 % • 26 – 35-jährige: ca. 13 % <p>Die Bewohner/innen stammen aus folgenden Herkunftsländern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 % aus Nigeria, • 13 % aus Afghanistan, • 13 % aus Irak, • 10 % aus Syrien, • 9 % aus Pakistan und • 8 % aus Somalia und Gambia. <p>Weitere Kennzahlen zu den Trends und Entwicklungen der Menschen mit Fluchthintergrund im Landkreis Freudenstadt können in den Geschäftsberichten des Amts für Migration und Flüchtlinge für die Jahre 2017 (Anhang 1) und 2018 (Anhang 2) eingesehen werden.</p> <p>Bezüglich der Anschlussunterbringungen wurde 2017 mit den Kommunen eine Konsensabstimmung getroffen, nach der die Anschlussunterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften möglich ist. Dies spart</p>



	<p>im kleinen strukturschwachen Landkreis Kapazitäten und Ressourcen und bringt Geflüchtete, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, eigenen Wohnraum zu suchen oder zu finden, nicht in den Zugzwang.</p> <p>Aktuell arbeitet das Amt für Migration und Flüchtlinge an einer neuen Nutzungsordnung und Nutzungssatzung für die Unterbringung in den Unterkünften des Landkreises, die auch eine Satzung für die <i>Nutzung der Gemeinschafts- und Begegnungsräumen</i> beinhaltet. Nutzungsordnung und –Satzung sollen voraussichtlich im April dem Kreistag vorgelegt werden. Große Veränderungen werden sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung der Räumlichkeiten voraussichtlich nicht ergeben.</p>
3.2	<i>Aktuelles im Bereich Integrationsmanagement und Soziale Betreuung</i>
3.2.1	<i>Aktuelle Entwicklungen des Integrationsmanagements</i>
Schneider	<p>Insgesamt sind aus dem Bereich positive Entwicklungen zu berichten. Die Förderung der Stellen im Integrationsmanagement wurde von 36 (ursprünglich 24) auf 60 Monate verlängert. Zum Hintergrund: Bei den Stellen der Integrationsmanager/innen handelt es sich um zeitlich befristete Projektstellen, die auf einer Förderung des Landes Baden-Württemberg zurückgehen. Die Stellen werden je nach Qualifikation der Integrationsmanager mit Festbeträgen zwischen 51.000 € und 64.000 € je Vollzeitäquivalente pro Jahr gefördert. Die Kommunen können selbst Integrationsmanager/innen einstellen oder den Landkreis beauftragen. Im Landkreis Freudenstadt beschäftigten bis Anfang des Jahres 2020 Horb a. N. und Baiersbronn eigene Integrationsmanager/innen; die restlichen Kommunen wurden über die Integrationsmanager/innen versorgt, die beim Landratsamt angestellt sind. Die Mitarbeiter/innen-Fluktuation ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen, auch wenn die Befristung der Stellen weiterhin eine Herausforderung darstellt in dem Bemühen, das Personal langfristig zu halten. Von den aktuell acht Integrationsmanager/innen-Stellen im Landratsamt sind zwischenzeitlich vier entfristet worden.</p> <p>In beiden Teams wurde vor Kurzem die Einrichtung einer Projektarbeitsgruppe beschlossen, die zukünftig niedrigschwellige Aktivierungsprojekte für die jeweilige Zielgruppe planen und durchführen soll. In der Sozialbetreuung soll der Fokus dabei primär <i>auf Geflüchteten mit „fehlender“ bzw. „schlechter“ Bleibeperspektive</i> liegen. Die angebotenen Projekte sollen der Ressourcenaktivierung dienen, bspw. durch Projekte zur Tagesstrukturierung oder Erarbeitung eines Perspektivenplans. Aktuell befinden sich zwei Projekte in der konkreten Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Start der Projekte „Papierkram“ im Posthotel Luz Anfang April 2020 • Start „Begegnungscafé“ in Alpirsbach Mitte Mai 202 <p>Die Projekte sollen ähnliche, bereits bestehenden ehrenamtliche Angebote nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Ehrenamtliche Anbieter/innen entsprechender Projekte können sich mit den für die jeweilige Kommune zuständigen Integrationsmanager/innen in Verbindung setzen, sofern dies noch nicht gesehen ist.</p>
3.2.2	<i>Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Gemeinschaftsunterkünften</i>
Schneider	<p>Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 soll erreicht werden, dass überall dort der Impfschutz von Mitarbeiter/innen, Klient/innen oder Patient/innen erhöht wird, wo eine Masernübertragung schnell stattfinden kann. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten) oder Gesundheitseinrichtungen betreut werden oder arbeiten. Hierzu gehören auch Asylbewerber/innen und Personen, die seit mindestens vier Wochen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete leben (= Neufälle); Anschlussunterbringen bzw. private Unterkünfte sind davon nicht betroffen. Der Impfschutz erstreckt sich auf zwei Impfungen und muss innerhalb von vier weiteren Wochen (also innerhalb von maximal acht Wochen nach der Aufnahme) gegenüber der Sozialbetreuung oder dem Integrationsmanagement nachgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Säuglinge unter einem Jahr (diese müssen noch nicht geimpft werden) und Kleinkinder unter zwei Jahren (diese müssen nur einfach geimpft sein).</p>



	<p>Für nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht waren, gilt bezüglich der Nachweispflicht eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Zu beachten ist: Wird eine solche Person in eine andere Unterkunft verlegt, muss sie aus Gründen der Rechtssicherheit wie ein Neufall behandelt werden und innerhalb von acht Wochen den entsprechenden Nachweis erbringen.</p> <p>Der Nachweis wird von Sozialbetreuung und Integrationsmanagement geprüft und muss einer der folgenden Formen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis im Impfausweis (entsprechend der Vorgaben zur Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG) • Ärztliches Zeugnis, dass ein ausreichender Impfschutz (im Sinne von § 20 Abs. 8 IfSG) vorliegt • Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt • Ärztliches Zeugnis, dass aus medizinischen Gründen (z.B. Vorerkrankungen) keine Impfung durchgeführt werden kann • Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein solcher Nachweis bereits vorgelegen hat <p>Kommt eine Person der Nachweispflicht nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach, muss das Amt für Migration und Flüchtlinge dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Für Personen, die leistungsberechtigt sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden die Kosten für Impfung und ärztliche Bescheinigung übernommen. Für Personen, die bereits gesetzlich krankenversichert sind, deren Krankenkasse die Kosten jedoch nicht deckt, übernimmt das Amt für Migration und Flüchtlinge die Kosten.</p> <p>Die Impfnachweispflicht gilt auch für Personen, die in den Gemeinschaftsunterkünften arbeiten und ist nicht mit einer generellen gesetzlichen Impfpflicht zu verwechseln.</p>
3.3	<p><i>Aktuelles im Bereich Ausländer- und Leistungsrecht</i></p>
Dölker	<p>Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz gewährleistet Ausländer/innen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (die im Besitz einer Duldung sind) unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung, wenn sie eine Ausbildung absolvieren oder einer beruflichen Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a AufenthG.</p> <p>Das Thema Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung wurde bereits auf der Plattform Ehrenamt vom 24.09.2019 und im Arbeitskreis Integration am 19.11.2019 ausführlich diskutiert und kann detailliert in den jeweiligen Protokollen nachgelesen werden.</p> <p><u>Ausbildungsduldung</u></p> <p>Die bisherigen Regelungen zur Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 bis 12 AufenthG wurden aufgehoben und durch eine <i>neue rechtliche Grundlage für die Ausbildungsduldung</i> (§ 60c AufenthG) ersetzt. Demnach ist zukünftig auch die Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberuf möglich, insofern im Anschluss an diese Ausbildung eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf absolviert werden soll und hierfür eine Ausbildungszusage vorliegt.</p> <p>Ein <i>Mangelberuf</i> ist ein Beruf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass an Arbeitnehmer/innen festgestellt hat und für die sich die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerber/innen empfiehlt. Die Bundesagentur für Arbeit gibt regelmäßig eine Positivliste mit den betreffenden Berufen heraus (Anhang 3). Für Mangelberufe z.B. als Alten- und Krankenpfleger/in gilt: Ausländer/innen erhalten unter</p>



	<p>bestimmten Voraussetzungen bereits für eine Ausbildung zur Alten- oder Krankenpflegehelfer/in eine Ausbildungsduhlung, wenn im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung zum/zur Alten- und Krankenpfleger/in folgt.</p> <p>Der Antrag auf eine Ausbildungsduhlung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt werden. D.h. Anträge für Ausbildungen ab September 2020 können ab sofort eingereicht und geprüft werden. Eine entscheidende Voraussetzung zum Erhalt der Ausbildungsduhlung ist die geklärte Identität der Ausländerin oder des Ausländers.</p> <p>Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landratsamtes Freudenstadt konnte eine Ausbildungsduhlung bisher in 23 Fällen erteilt werden. Darunter gab es Fälle, in denen die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde. In solchen Fällen sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe dazu verpflichtet, das Ausbildungsende unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Bei Abbruch der Ausbildung erlischt die Ausbildungsduhlung.</p> <p><u>Beschäftigungsduhlung</u></p> <p>Der neue § 60d AufenthG regelt die Erteilung einer sogenannten <i>Beschäftigungsduhlung</i> an „gut integrierte Ausreisepflichtige“. Demnach können ausreisepflichtige Ausländer/innen, ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner/innen sowie minderjährige Kinder innerhalb der familiären Lebensgemeinschaft unter bestimmten und streng vorgegebenen Voraussetzungen für 30 Monate eine Duldung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Insgesamt gibt es elf Voraussetzungen, die zur Erteilung alle erfüllt sein müssen, bspw. eine geklärte Identität und die Gewährleistung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Trifft nur eine Voraussetzung nicht zu, kann die Beschäftigungsduhlung nicht ausgesprochen werden. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, d.h. Anträge können längstens bis zu diesem Datum bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.</p> <p>Bisher gibt es im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landratsamtes Freudenstadt keine Fälle, in denen alle Voraussetzungen erfüllt wurden und die Beschäftigungsduhlung bewilligt werden konnte. Zwei Anträge liegen dem Regierungspräsidium aktuell zur Prüfung vor. Bei einem weiteren Fall können die Voraussetzungen ab Sommer 2020 voraussichtlich erfüllt werden. Auch bundesweit ist die Anzahl von Fällen, in denen eine Beschäftigungsduhlung nach Prüfung der Voraussetzung tatsächlich ausgestellt wurde, gering.</p>
4	Aktuelles im Bereich Sprachförderung
Agostini	<p>Da hierfür kein eigenes Personal zur Verfügung steht, war der Bereich Sprachförderung bisher kein konkretes Handlungsfeld im Amt für Migration und Flüchtlinge. In der Vergangenheit fand durch die Re-Finanzierung von Kursangeboten zwar eine vereinzelte Sprachkursförderung statt, allerdings existierte keine Strategie zur Förderung von Sprachkursen und dem Ausbau des Sprachkursangebots, auch betrieb das Amt keine Netzwerkarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Seit 2019 umfasst das Leistungsspektrum des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Bereich Sprachförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme von Lehrmaterialien für ehrenamtlichen Sprachunterricht • Bezuschussung von haupt- und ehrenamtlichen Sprachkursangeboten (BEF Alpha Kurse von KreaTec GmbH, Frauensprachkurse im Mehrgenerationenhaus Familienzentrum Freudenstadt e. V. und Sprachförderangebote des Freundeskreis Asyl Freudenstadt e. V.) <p>Diese Förderungen werden in 2020 fortgeführt.</p> <p>Das Budget, das das Amt für Migration und Flüchtlinge jährlich für die Förderung von Sprachkursen zur Verfügung hat, setzt sich aus zwei Töpfen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum einen aus einer Kopfpauschale gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), die die Landkreise für jede/n in den Landkreis neu zugewiesene/n Asylbewerber/in erhalten und die der



Bereitstellung von Sprachkursangeboten dient. Analog zu den Leistungen des FlüAG erhöht sich diese Pauschale jährlich um 1,5 % (Stand 2020: 99,89 €).

2. Entsprechend einer **Vereinbarung mit dem Kreistag** vom 15.12.2014 zum anderen **aus freiwilligen Mitteln des Landkreises**, mit denen die o.g. Mittel verdoppelt werden, gedeckelt auf einen Maximalbetrag von 33.000 € pro Jahr.

Die Anzahl der Neuzugänge im Landkreis (2019: durchschnittlich zehn Personen pro Monat) ist im Vergleich zur „Hochphase“ des Asylbereichs (2015: durchschnittlich 89 Personen im Monat, 2016: durchschnittlich 44 Personen im Monat) erheblich zurückgegangen. Gleichzeitig ist die zukünftige Entwicklung der Zahlen aufgrund der instabilen und unberechenbaren politischen Lage in vielen Konfliktzonen kaum absehbar. Die Höhe des Budgets, das in 2020 insgesamt zur Verfügung steht, lässt sich daher aktuell nur sehr schwer einschätzen.

Da die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Sprachkursangebots zu einer der zentralsten und wichtigsten Integrationsaufgaben gehört, wird das Amt für Migration und Flüchtlinge zukünftig einen größeren Fokus auf diesen Themenbereich legen. Dazu sind aktuell zwei Prozesse bzw. Vorgänge in Arbeit:

1. Verstetigung der Fördermittel

Eine systematische und dauerhafte Förderung von Sprachkursangeboten ist nur möglich, wenn Finanzierungsgrundlage und -Umfang gesichert und für alle an Kursplanung und –Durchführung beteiligten Akteur/innen transparent sind. Daher strebt das Amt für Migration und Flüchtlinge eine **Neu-Regelung der Finanzierungsgrundlage** ab dem Jahr Haushaltsjahr 2021 an, durch die die Finanzierung zum einen von der Anzahl von Neuzugängen und damit vom *reinen Asylbereich losgelöst* wird und zum anderen idealerweise einen jährlichen (*Mindest-*) *Umfang an Mitteln als Festbetrag* beinhaltet. Inwiefern diese Bemühungen erfolgreich sind und in welchem Umfang der Landkreis zukünftig Fördermittel für den Bereich der Sprachkursförderung zur Verfügung stellen kann, hängt von einer Vielzahl politischer und haushalterischer Faktoren ab und lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht realistisch abschätzen. Das Amt für Migration und Flüchtlinge wird das Plenum über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

2. Gründung des Netzwerkes zur „Sprach- und Integrationskursförderung im Landkreis Freudenstadt“ (I.S.F.)

Um die Förderung von Sprachkursen strukturieren zu können, müssen die in der Praxis vorhandenen Bedarfe an Kursarten und Zielgruppen sowie die Ressourcen und Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Kursträger (z.B. Räumlichkeiten, Anzahl und Qualifizierung der Lehrkräfte, Zertifizierung des Kursträgers, usw.) bekannt sein. Dies ist nur möglich, wenn alle Akteur/innen, die über diese Informationen verfügen, regelmäßig zusammen zu kommen und im Hinblick auf die Planung und Umsetzung von Kursen zusammenarbeiten.

Um diese Art der Zusammenarbeit zukünftig möglich zu machen, hat Frau Agostini Ende 2019 das **Netzwerk zur „Sprach- und Integrationskursförderung im Landkreis Freudenstadt“ (I.S.F.)** einberufen. Das Netzwerk richtet sich an alle behördlichen, institutionellen und ehrenamtlichen Stellen, die an der Entwicklung von Kursangeboten beteiligt sind und / oder Teilnehmer/innen in solche vermitteln. Das Netzwerk soll den Beteiligten zukünftig einen festen Raum geben, um auf Arbeitsebene in einen regelmäßigen und gezielten Austausch über die Bedarfs- und Problemlagen in der Praxis zu treten und die Entwicklung neuer Kursangebote aufeinander abzustimmen.

Das Netzwerk hat bisher zwei Mal mit jeweils ca. 20 Teilnehmer/innen getagt und tagt voraussichtlich im vierten Quartal 2020 erneut. In den ersten zwei Treffen wurden grundsätzliche Fragestellungen geklärt, der aktuelle Stand der Integrations- und Sprachkurse diskutiert sowie die in der Praxis existierenden Herausforderungen und Bedarfe zusammengetragen. Als erste Ziele wurde die Erstellung von zwei Übersichten gesetzt, an denen aktuell gearbeitet wird:



	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über die Integrations-, Sprachkurs- und Bildungsträger im Landkreis Freudenstadt (Trägerübersicht) • Übersicht über die Integrations- und Sprachkursangebote der im Netzwerk vertretenen Träger (Kursmatrix als Orientierungshilfe zur Suche nach einem passenden Angebot bzw. Träger) <p>Das Netzwerk befindet sich momentan noch im Aufbau. Der finale Teilnehmer/innen-Kreis und die im Netzwerk zu bearbeitenden Themenschwerpunkte stehen noch nicht fest. Das Netzwerk steht grundsätzlich auch Anbietern ehrenamtlicher Sprachförderungsangebote offen, sofern diese noch nicht im Netzwerk vertreten sind. Interessierte können sich jederzeit mit Frau Agostini in Verbindung setzen.</p> <p>Frau Agostini Integrationsbeauftragte des Landkreises Freudenstadt Landratsamt Freudenstadt Amt für Migration und Flüchtlinge Herrenfelder Straße 14 72550 Freudenstadt Tel.: 07441 920 6136 E-Mail: agostini@kreis-fds.de</p>
5	Sonstiges
5.1.	Vorstellung des Grundbildungszentrum der Kreisvolkshochschule Freudenstadt
Agostini	<p>Frau Agostini stellt das im Juni 2019 gegründete Grundbildungszentrum der Kreisvolkshochschule Freudenstadt stellvertretend für Herrn Vogt vor, der an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann und sich freundlich entschuldigen lässt.</p> <p>Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg fördert im Rahmen der Kampagne zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener landesweit Grundbildungszentren. Mehr als sechs Millionen Menschen in Deutschland gelten als funktionale Analphabeten. Die Grundbildungszentren unterstützen Betroffene und deren Angehörige und stellen gezielte Angebote zur Förderung von Grundbildung bereit.</p> <p>Grundbildung meint Wissen, das Menschen zur Orientierung und Teilhabe an der Gesellschaft benötigen. Welche das sind, orientiert sich an den <i>Normen des beruflichen und gesellschaftlichen Alltags</i>. Zur Grundbildung gehören demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesen und Schreiben • Rechenfähigkeiten • Grundfähigkeiten im IT-Bereich • Gesundheitsbildung • Finanzielle Grundbildung • Soziale Grundkompetenzen <p>Beim Grundbildungszentrum Freudenstadt handelt es sich um eins von insgesamt acht landesweit geförderten Zentren. Die Kurse finden nicht in eigenen Räumlichkeiten statt, sondern in denen der Kreisvolkshochschule in Horb a. N. und Freudenstadt.</p> <p>Die Kurse stehen grundsätzlich Berufstätigen, geringfügig Beschäftigten, Erwerbslosen sowie Personen, die weiter lernen und ihre Grundbildungskompetenzen verbessern möchten, offen. Das Grundbildungszentrum hat zwei Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung und Beratung von Arbeitgeber/innen, soziale Einrichtungen und Behörden, die mit der betroffenen Bevölkerungsgruppe beruflichen Kontakt haben, z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fortbildungsangebote für Lehrkräfte ○ Sensibilisierungsworkshops im Betrieb ○ Beratung zu Grundbildungsangeboten im Betrieb 2. Bereitstellung von Kursangeboten zur Grundbildungsförderung von funktionalen Analphabet/innen <p>Das Kursangebot des Grundbildungszentrum Freudenstadt hat drei Themenschwerpunkte:</p>



	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lesen und Schreiben <ul style="list-style-type: none"> ○ Deutsch Spezial (Freudenstadt und Horb), 1x wöchentlich ○ Schreibwerkstatt, 1x wöchentlich 2. Lernbegleitung Deutsch, 15 Abende 3. Rechnen für Alltag und Beruf / Englisch / Medienkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ „Mathematik, bloß nicht!!!“, 4 Abende ○ „Keine Angst vor dem PC“, 3 Nachmittage 4. Lesen und Schreiben für Beschäftigte (mit und für Unternehmen) <p>Die Kurse sind in der Regel gebührenfrei. Teilnehmer/innen können eine Erstberatung in Anspruch nehmen und in die Kurse „schnuppern“. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Kontaktpersonen der Kreisvolkshochschule Freudenstadt:</p> <p style="text-align: center;">Grundbildungszentrum Freudenstadt Kreisvolkshochschule Freudenstadt Telefon: 0741920 1444 Bereich Horb a. N.: Marc Vogt (Projektleitung), vogt@vhs-kreisfds.de Bereich FDS: Anuradha Bhalla (Verwaltung), bhalla@vhs-kreisfds.de</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Die Kurse des Grundbildungszentrums stehen Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund selbstverständlich offen. Beim Zentrum handelt es sich aber <u>nicht</u> um ein spezifisches Integrationsangebot. Die Kurse sind als Bildungs-, nicht als Sprachkurse aufgebaut und konzipiert für Menschen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die die deutsche Sprache mündlich bereits einigermaßen verstehen. Ungeeignet sind die Kurse für Menschen, die die ersten Schritte beim Sprechen und Hören der deutschen Sprache noch vor sich haben. Für diese sind die Integrationskurse und Sprachkurse anderer Träger im Landkreis Freudenstadt die passenden Angebote.</p>
5.2	Offene Fragen
Plenum	<p>Auskünfte zu Einzelfällen an Ehrenamtliche oder Dritte können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Vollmacht vorgelegt wird. In die Vollmacht sollte möglichst auch der Umfang aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich des verbesserten Informationsaustauschs zwischen Ehrenamt und dem Amt für Migration und Flüchtlinge wird seitens des Plenums der Wunsch geäußert, einen Vordruck für eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verfügung zu stellen. Das Amt wird prüfen, inwiefern dies möglich ist und ein entsprechendes Dokument ggf. bereit stellen.</p>
	Nächster Termin: Dienstag, 13. Oktober 2020 18 Uhr